Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 8. Juni 2005, Wilfer/HABM (T-315/03), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung, die Anmeldung der Marke „ROCKBASS" zurückzuweisen, abgewiesen hat — Beschreibender Charakter der Marke

Tenor

1. Das von Herrn Wilfer eingelegte Rechtsmittel ist in der Hauptsache erledigt.

2. Herr Wilfer trägt die Kosten der vorliegenden Instanz.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Oktober 2007 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache C-332/06 P)

„Rechtsmittel — EAGFL — Wegen Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben"

1. *Landwirtschaft — EAGFL — Rechnungsabschluss (Verordnungen des Rates Nr. 729/70 in der durch die Verordnung Nr. 1287/95 geänderten Fassung, Art. 5 Abs. 2 Buchst. c Unterabs. 5, und Nr. 1258/1999, Art. 7 Abs. 4 Buchst. a; Verordnung Nr. 1663/95 der Kommission in der durch die Verordnung Nr. 2245/1999 geänderten Fassung, Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 (vgl. Randnrn. 46-48, 52)*

2. *Rechtsmittel — Gründe — Überprüfung der rechtlichen Qualifizierung der Tatsachen durch den Gerichtshof — Zulässigkeit (Art. 225 EG) (vgl. Randnr. 59)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 20. Juni 2006, Griechenland/Kommission (T-251/04), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/457/EG der Kommission vom 29. April 2004 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2004] 1706) (ABl. L 156, S. 48) abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Oktober 2007 — Krafft/Vitakraft-Werke Wührmann

(Rechtssache C-512/04 P-DEP)

„Kostenfestsetzung"

Verfahren — Kosten — Festsetzung — Erstattungsfähige Kosten (Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 73 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 19, 30)

Gegenstand

Kostenfestsetzungsantrag im Anschluss an den Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 1. Dezember 2005